



Prüfungs- und Studienordnung

für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. Oktober 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Regelungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	1
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Module und Modulhandbuch	2
§ 5 Prüfungsleistungen	3
§ 6 Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Prüfungsverfahren	8
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	11
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	11
§ 17 Prüfungstermine	12
§ 18 Bestehen der Masterprüfung	12
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	12
§ 20 Zusatzprüfungen	14
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 22 Studienverlaufsplan	14
§ 23 Fachstudienberatung	15
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	15
§ 24 Zugangsvoraussetzungen	15
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	16
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung	16
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	18
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	19
III. Schlussbestimmungen	20
§ 29 In-Kraft-Treten	20
Anhang	21

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) ¹Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.

- (5) Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studentenzentrale zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (B.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ³Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁴Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁵Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ²Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch werden für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- a) die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
- b) die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- c) die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ erbracht werden. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. ⁹Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ¹⁰Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare sowie Kolloquien abgehalten. ⁴Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 10 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, es besteht keine Gleichwertigkeit. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es besteht keine Gleichwertigkeit.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, diese sind nach Inhalt und Prüfungsanforderungen nicht gleichwertig. ²Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt

entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.

³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten

- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Modulteilprüfungen, die in die einzelnen Module einbezogen werden. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Modulteilprüfung erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in allen zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ³Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen.

- (4) ¹Auf Antrag können höchstens zwei bereits bestandene Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind Modulteilprüfungen solcher Teilgebiete, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. (Kommunikationswissenschaft, Neueste Geschichte, Philosophie, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschafts- und Organisationspsychologie sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte). ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als "endgültig nicht bestanden" gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. ⁶Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft.
- (2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn

- a) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
 - b) die bzw. der Studierende die Maserprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Leistungspunkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Leistungspunktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden".
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „2,5“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist ein mindestens mit der Gesamtnote „3,0“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen, wenn der Umfang der nachgewiesenen politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht weniger als 75 % der im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mindestens zu absolvierenden politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. ³Dabei kann abhängig von den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere festgelegt werden, dass fehlende methodische Kenntnisse im Rahmen der Masterprüfung nachzuholen sind, wenn Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik im Umfang von weniger als 20 ECTS vorliegen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund von Auflagen nach Absatz 3 Satz 3 erbracht werden, können auf das Ergänzungsmodul des Masterstudiengangs angerechnet werden.
- (5) ¹Die Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für

ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. ²Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. ⁴Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die als Teilprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten abzulegen sind, sowie das Modul Masterarbeit. ²Den Modulen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten für den Masterabschluss erreicht wird.
- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden sieben Profile abgelegt werden, deren Modulzusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
 - a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
 - b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
 - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
 - d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung;
 - e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;

- f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und politisches Verhalten;
 - g) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft.
- (3) ¹Abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung sind in jeweils zwei bis vier Basismodulen aus jeweils einem der im Anhang aufgeführten Teilgebiete der Politikwissenschaft einschließlich der Verwaltungswissenschaft jeweils zwei bis drei Teilprüfungen zu absolvieren. ²Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen als Modulteilprüfungen abzulegen.
- (4) ¹Abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung sind in einem bis zwei Vertiefungsmodulen aus jeweils einem oder mehreren der im Anhang aufgeführten Teilgebiete der Politikwissenschaft einschließlich der Verwaltungswissenschaft jeweils zwei bis drei Teilprüfungen zu absolvieren. ²Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen als Modulteilprüfungen abzulegen.
- (5) ¹Abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung sind in einem bis zwei Ergänzungsmodulen aus jeweils einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang jeweils zwei bis fünf Teilprüfungen zu absolvieren. ²Abweichend kann im Profil ohne ausgewiesenen Schwerpunkt auch ein weiteres politikwissenschaftliches Teilgebiet gewählt werden. ³Die zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang aufgeführt. ⁴Sofern die Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Teilgebietes nicht im Rahmen des Modulhandbuchs beschränkt werden, können beliebige Leistungen aus dem Master-Studienprogramm des betreffenden Teilgebietes in ein Ergänzungsmodul eingebracht werden. ⁵Studierende ohne hinreichende Vorkenntnisse können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Leistungen aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes in ein Ergänzungsmodul einbringen. ⁶Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die als Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen des Master-Niveaus erworben werden müssen. ⁷In jedes Ergänzungsmodul muss jedoch mindestens eine für das Master-Niveau vorgesehene Leistung des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. ⁸Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die mit dem Erwerb der Leistungsnachweise verbunden ist, wird durch das jeweilige Teilgebiet zugewiesen. ⁹Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen als Modulteilprüfungen abzulegen. ¹⁰Die Anzahl der Teilprüfungsleistungen entspricht der Zahl der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltungsbezogenen Teilprüfungsleistungen. ¹¹Hinsichtlich gegebenenfalls bestehender Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gelten die Studien- und

Prüfungsordnung des Fachs bzw. Studiengangs, dem das jeweilige Modul bzw. Teilgebiet fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.

- (6) ¹Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. ²Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die -kandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (7) Für Seminare und Übungen gilt Anwesenheitspflicht, sofern sie nicht im Modulhandbuch aufgehoben ist. Die regelmäßige Anwesenheit ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich der Verwaltungswissenschaft entnommen sein.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-38.pdf) und die Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-53.pdf) vom 31. März 2008 außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Masterstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen.

Anhang

(1) Master im Fach Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt

Module	ECTS- Leistungspunkte	Teilgebiete
Pflichtmodule		
Basismodul 1	12 – 21	Ein Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 2	12 – 21	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	12 – 21	Drittes Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 4	12 - 21	Viertes Teilgebiet der Gruppe I
Wahlpflichtmodule		
Vertiefungsmodul	12 – 21	Aus den vier gewählten Teilgebieten der Gruppe I
Ergänzungsmodul	12 - 21	Teilgebiet der Gruppe II oder ein weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Masterarbeit		
Masterarbeit	30	Thema aus einem Teilgebiet der Gruppe I
Summe	120	

(2) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Internationale und europäische Politik“

Module	ECTS- Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Internationale und europäische Politik
Basismodul 2	12-21	Politikfeldanalyse <i>oder</i> Vergleichende Politikwissenschaft
Basismodul 3	12-21	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul	12-21	Aus den Teilgebieten Internationale und europäische Politik, Politikfeldanalyse sowie Vergleichende Politikwissenschaft
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches und europäisches Recht, Internationale Wirtschaft, Soziologie transnationaler und globaler Prozesse, Komparative Makrosoziologie, Finanzwirtschaft, Internationales Management
Ergänzungsmodul 2	12-21	
Masterarbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik
Summe	120	

(3) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Moderne Politische Theorie“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politische Theorie
Basismodul 2	12-21	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politische Theorie
Vertiefungsmodul 2	12-21	Zweites gewähltes Teilgebiet der Gruppe I
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Philosophie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Öffentliches und europäisches Recht, Neueste Geschichte, Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftslehre
Ergänzungsmodul 2	12-21	
Masterarbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie
Summe	120	

(4) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Verwaltungswissenschaft
Basismodul 2	12-21	Internationale und europäische Politik
Basismodul 3	12-21	Vergleichende Politikwissenschaft
Vertiefungsmodul 1	12-21	Aus den Teilgebieten Verwaltungswissenschaft sowie Internationale und europäische Politik
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches und europäisches Recht, Personalwirtschaft und Organisation
Ergänzungsmodul 2	12-21	
Masterarbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Verwaltungswissenschaft
Summe	120	

(5) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politikfeldanalyse“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politikfeldanalyse
Basismodul 2	12-21	Vergleichende Politikwissenschaft
Basismodul 3	12-21	Internationale und europäische Politik
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politikfeldanalyse
Vertiefungsmodul 2	17-26	Aus den Teilgebieten Vergleichende Politikwissenschaft sowie Internationale und europäische Politik
Ergänzungsmodul	12-21	Eines der folgenden Teilgebiete: Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Statistik, Öffentliches und europäisches Recht, Neueste Geschichte, Soziologie transnationaler und globaler Prozesse, Komparative Makrosoziologie,
Masterarbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse
Summe	120	

- (6) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Einstellungen und politisches Verhalten“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politische Soziologie
Basismodul 2	12-21	Vergleichende Politikwissenschaft oder Politikfeldanalyse
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politische Soziologie
Vertiefungsmodul 2	12-21	Vergleichende Politikwissenschaft oder Politikfeldanalyse
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Kommunikationswissenschaft, Marketing, Methoden der empirischen Sozialforschung, kognitive Systeme, Statistik ¹⁾
Ergänzungsmodul 2	12-21	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie
Summe	120	

- ¹⁾ Das Ergänzungsmodul 2 kann auch durch ein dreimonatiges Praktikum in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet werden, welches mit 15 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird. Das Praktikum wird benotet. Die Note wird aufgrund standardisierter Informationen der Praktikumsstelle von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin festgelegt, die für das Basismodul 1 prüfungsberechtigt sind.

- (7) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Vergleichende Politikwissenschaft“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Vergleichende Politikwissenschaft
Basismodul 2	12-21	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	12-21	Drittes Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul 1	12-21	Vergleichende Politikwissenschaft
Vertiefungsmodul 2	12-21	Aus dem zweiten und dritten gewählten Teilgebiet der Gruppe I
Ergänzungsmodul	12-21	Eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches und europäisches Recht, Soziologie transnationaler und globaler Prozesse, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Neueste Geschichte, Kommunikationswissenschaft
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft
Summe	120	

Gruppe I

Internationale und europäische Politik
Politikfeldanalyse
Politische Soziologie
Vergleichende Politikwissenschaft
Politische Theorie
Verwaltungswissenschaft

Gruppe II

¹Nach Verfügbarkeit können im Ergänzungsmodul folgende Teilgebiete ganz oder teilweise belegt werden. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Arbeits- und Sozialrecht
Arbeitswissenschaft
Betriebswirtschaftslehre
Finanzwirtschaft
Internationales Management
Kommunikationswissenschaft
Marketing
Neueste Geschichte
Öffentliches und europäisches Recht
Personalwirtschaft und Organisation
Philosophie
Teilgebiete der Soziologie
Statistik
Teilgebiete der Angewandten Informatik
Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik
Unternehmensführung und Controlling
Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre
Wirtschafts- und Organisationspsychologie
Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
Wirtschaftspädagogik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010.

Bamberg, 1. Oktober 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2010.